

# Satzung

für den  
Dekanatsverband  
der



## Präambel

Der Dekanatsverband der Katholischen Jugend Grafschaft Bentheim versteht sich als freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen und älteren MitarbeiterInnen, die in den Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften und/oder pastoralen Räumen im Dekanat Grafschaft Bentheim in der Jugendarbeit tätig sind.

Der Verband arbeitet unabhängig, überparteilich und demokratisch. Der Verband „Katholische Jugend Grafschaft Bentheim“ (im folgenden KJGB genannt) ist Mitgliedsverband im BDKJ-Regionalverband Grafschaft Bentheim. Die Grundlagen und Zielsetzungen des BDKJ werden anerkannt und in der täglichen Arbeit verfolgt.

Aufgabe und Zielsetzung der KJGB ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Bereich der katholischen Kirche im Dekanat Grafschaft Bentheim.

### Inhalte dieser Arbeit sind u. a.:

- Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit zu geben, ihren Glauben zu erfahren, zu erleben und zu vertiefen, sowie christlich-ethische Wertvorstellungen zu vermitteln und zu entwickeln,
- Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb ihres familiären, schulischen und beruflichen Lebensraums Sozialisationsfelder zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit anzubieten,
- Strukturen zu schaffen, in denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eigenverantwortliches und demokratisches Handeln erlernen und praktizieren können,
- soziale Verantwortung für den Menschen aufzuzeigen,
- die Interessen der Kinder, Jugendlichen, sowie der jungen Erwachsenen, die Mitglied im Dekanatsverband sind, zu formulieren und nach außen zu tragen.

Die KJGB organisiert sich in der Regel in Kinder- und Jugendgruppen, die die oben genannten Inhalte in ihrer Arbeit umsetzen. Sie sind so genannten Ortsgruppen zugeordnet, die wiederum der Ebene der Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften und/oder pastoralen Räume angehören. Durch Aus- und Fortbildung werden die entsprechenden Verantwortlichen auf die pädagogischen und katechetischen Tätigkeiten vorbereitet.

## § 1 Name

Der Verband führt den Namen **Katholische Jugend Grafschaft Bentheim (KJGB)**.

## § 2 Struktur

Mitglieder der KJGB sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie ältere MitarbeiterInnen. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Die KJGB organisiert ihre Arbeit in der Regel in Ortsgruppen, die auf der Ebene der Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften und/oder in pastoralen Räumen des Dekanates Grafschaft Bentheim tätig sind.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied in der KJGB ist

- wer persönlich und freiwillig seine Mitgliedschaft erklärt,
- die Grundlagen und Zielsetzungen des Verbandes anerkennt,
- den gültigen Mitgliedsbeitrag entrichtet.

Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Ausschluss wird auf Antrag von der KJGB-Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen, wenn das Mitglied den Zielsetzungen des Verbandes zuwider handelt oder sonst durch sein Verhalten dem Ansehen des Verbandes schwerwiegenden Schaden zufügt.

Weitere Gruppen können durch Beschluss der KJGB-Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten als beratende Mitglieder aufgenommen werden.

## § 4 Organe

Organe der KJGB sind

1. *die KJGB-Mitgliederversammlung;*
2. *der KJGB-Vorstand*

## § 5 KJGB-Mitgliederversammlung

Die KJGB-Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KJGB. Beschlussfähig ist die KJGB-Mitgliederversammlung, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. „Ordnungsgemäß eingeladen“ bedeutet, dass die KJGB-Mitgliederversammlung mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde.

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Satzungsänderungen oder Auflösung der KJGB ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die KJGB-Mitgliederversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der KJGB-Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die KJGB-Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

### **1. Stimmberechtigte Mitglieder der KJGB-Mitgliederversammlung sind:**

- die Delegierten aus den Ortsgruppen (Ortsgruppen mit bis zu 50 Verbandsmitgliedern können zwei stimmberechtigte Delegierte entsenden; Ortsgruppen mit über 50 Verbandsmitgliedern können drei stimmberechtigte Delegierte entsenden - die Delegierten müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben);
- die stimmberechtigten Mitglieder des KJGB-Vorstandes.

### **2. Beratende Mitglieder sind:**

- der Dekanatsjugendseelsorger;
- der/die DekanatsjugendreferentIn;
- der/die VertreterInnen der Arbeitskreise der KJGB;
- Mitglieder der BDKJ-Regionalversammlung;
- die beratenden Mitglieder des KJGB-Vorstandes.

Weitere beratende Mitglieder kann die KJGB-Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten berufen.

### **3. Aufgaben:**

- Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des KJGB-Vorstandes;
- Wahl des KJGB-Vorstandes;
- Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des KJGB-Vorstandes;
- Genehmigung des Protokolls der letzten KJGB-Mitgliederversammlung;
- Delegation von Aufgaben an Arbeitskreise oder den KJGB-Vorstand;
- Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen;
- Beratung und Beschlussfassung über den Finanzhaushalt der KJGB,
- Entlastung des KJGB-Vorstandes;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit, insbesondere:
  - o Planung, Leitung und Verantwortung von Veranstaltungen und Aktionen der KJGB;
  - o Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des Verbandes auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit und der Jugendpolitik;
  - o Anfertigung eines Protokolls über die KJGB-Mitgliederversammlung;
  - o Beschlussfassung über die Auflösung der KJGB;
  - o Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag.

## **§ 6 KJGB-Vorstand**

Der KJGB-Vorstand leitet die KJGB im Rahmen der Beschlüsse der KJGB-Mitgliederversammlung.

### **1. Stimmberechtigte Mitglieder**

Stimmberechtigt im KJGB-Vorstand sind sechs männliche und sechs weibliche Mitglieder. Ein Mitglied des KJGB-Vorstandes ist Präses bzw. Geistliche Verbandsleitung der

KJGB. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei den Wahlen zum KJGB-Vorstand ist die Wahl der Geistlichen Verbandsleitung zuerst durchzuführen. Zur Findung einer geeigneten Person für dieses Amt ist das für das Bistum Osnabrück geltende Verfahren zu berücksichtigen. Es ist beschrieben in dem Papier „Standards Geistlicher Begleitung im Bistum Osnabrück“. Spätestens acht Wochen vor der Wahl ist der Diözesanjugendseelsorger in die Überlegungen einzubeziehen. Sollte keine Person für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung zur Verfügung stehen oder gewählt werden, sind so viele Vorstandsmitglieder zu wählen, dass jeweils fünf männliche und fünf weibliche Vorstandsposten besetzt sind. Ein männlicher und ein weiblicher Vorstandsposten bleiben vakant. In einem weiteren Wahlgang zur Besetzung eines weiteren Vorstandspostens gilt die Kandidatin oder der Kandidat als gewählt, auf die oder auf den die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen entfällt.

**2. Beratendes Mitglied** ist der/die DekanatsjugendreferentIn.

Weitere beratende Mitglieder können von der KJGB-Mitgliederversammlung auf Vorschlag des stimmberechtigten KJGB-Vorstandes berufen werden.

### **3. Aufgaben**

- Planung, Vorbereitung und Durchführung der KJGB-Mitgliederversammlung
- Umsetzung der Beschlüsse der KJGB-Mitgliederversammlung;
- Sorge für die Erstellung von Protokollen über die KJGB-Mitgliederversammlung;
- Zusammenarbeit mit den anderen Verbänden und Gremien im Dekanat Grafschaft Bentheim;
- Vertretung der KJGB in der Öffentlichkeit
- Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Verantwortlichen in der KJGB;
- Verwaltung der Mitgliedsbeiträge;
- Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichtes für die KJGB-Mitgliederversammlung.

Der KJGB-Vorstand kann Teilbereiche seiner Aufgaben an andere delegieren, die Letztverantwortung bleibt jedoch beim KJGB-Vorstand.

## **§ 7 Rechtsträger und Gemeinnützigkeit**

Die rechtsgeschäftliche Vertretung der KJGB wird von mindestens zwei volljährigen Mitgliedern des KJGB-Vorstandes wahrgenommen.

Die KJGB mit Sitz Schlieperstr. 19, 48529 Nordhorn, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der KJGB ist die Förderung der Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben in der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch jugendpflegerische Maßnahmen in Projekt- und Seminarform, Freizeitveranstaltungen und Jugendgruppenarbeit verwirklicht, die die Bildung und Erziehung junger Menschen fördern.

Die KJGB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der KJGB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten nur insofern Zuwendungen aus Mitteln der KJGB, wie diese dem Zweck der Gemeinnützigkeit und der Satzung entsprechen. Es darf keine Person durch Ver-

waltungsaufgaben, die dem Zweck der KJGB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Das einzelne Mitglied hat keinen Anteil (Anteilsanspruch) am Vermögen der KJGB.

Im Falle einer Auflösung fällt das vorhandene Vermögen nach Erledigung etwaiger Schulden an den BDKJ-Diözesanverband Osnabrück. Dieser verwaltet es treuhänderisch und gibt es an die KJGB zurück, sofern sie sich innerhalb von 20 Jahren wiedergründet. Kommt es im Zeitraum von 20 Jahren nicht zu einer Wiedergründung, so fällt das Vermögen an den Bischöflichen Stuhl zu Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder Zwecke der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit verwenden darf.

Dies gilt auch, wenn die KJGB ohne formalen Beschluss der KJGB-Mitgliederversammlung zu bestehen aufgehört hat.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die KJGB-Mitgliederversammlung am 19.11.2014 und Bestätigung durch den BDKJ-Regionalvorstand in Kraft.

Satzungsänderungen treten nach Annahme durch die KJGB-Mitgliederversammlung und Bestätigung durch den BDKJ-Diözesanvorstand in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Satzung außer Kraft.